



Hausordnung des OSZ I – Technik Potsdam

Die Hausordnung ist eine grundlegende Regelung zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Davon ausgehend erlässt auf der Grundlage des brandenburgischen Schulgesetzes in der aktuellen Fassung die Schulkonferenz des Oberstufenzentrums I – Technik Potsdam zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs folgende Hausordnung:

1. Allgemeines:

- 1.1 Diese Ordnung gilt für jede Person, die sich auf den Grundstücken des OSZ I – Technik aufhält; diese wird als nutzende Person bezeichnet.
- 1.2 Jede nutzende Person hat sich anderen ggü. respektvoll und so zu verhalten, dass andere Personen nicht verletzt oder gefährdet werden. Sachschäden oder vermeidbare Belästigungen dürfen nicht entstehen. Alle Lehrkräfte sind jeder benutzenden Person weisungsberechtigt.
- 1.3 Gefährliche Gegenstände wie zum Beispiel Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie deren täuschend ähnliche Imitate und pyrotechnische Erzeugnisse sowie Leichtgasballons jeglicher Art dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
- 1.4 Die Konsumierung von Drogen und Alkohol während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Drogen und Alkohol ist nicht erlaubt. Die Teilnahme an sämtlichen schulischen Veranstaltungen/Unterricht unter Einfluss jeglicher berauschender Betäubungsmittel ist untersagt.
- 1.5 Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule hierüber vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Die Abwesenheitsbescheinigung ist unverzüglich nachzureichen.
Anträge auf Freistellungen von Schülerinnen und Schülern sind mindestens eine Woche vorher an die jeweiligen Klassenlehrkräfte zu richten.

2. Verhalten in den Schulgebäuden und auf den Schulhöfen

- 2.1 Schülerinnen und Schüler sollen die Schule ohne unnötige Verzögerung verlassen. Schulfremde nutzende Personen sollen sich nicht länger auf dem Schulgrundstück aufhalten, als es zur Erledigung ihrer Angelegenheiten notwendig ist. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit bzw. während der Pausen geschieht auf eigene Gefahr.
- 2.2 Nutzende Personen sind verpflichtet, das Schulgelände sauber zu halten und Energie sparsam zu nutzen. Unterrichtsräume müssen in gutem Zustand gehalten werden, mit der ordnungsgemäßen Entsorgung von Papier und Abfällen.
- 2.3 Das Zeigen von grundgesetzwidrigen Symbolen und Parolen sowie entsprechende mündliche oder schriftliche Propaganda, insbesondere zur Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes jeglicher Art und Form, ist verboten!

- 2.4 Das Anbringen von Hinweisen, Informationen, Bildern, Dekorationen und Aushängen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen mit Zustimmung des Schulleiters gestattet.
Aushänge der gewählten Mitwirkungsgruppen unterliegen nicht der Zustimmung.
- 2.5 Das Rauchverbot gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen darauf befindlichen Gebäuden. Dies gilt bei allen schulischen Veranstaltungen, auch außerhalb der Schule. Dies schließt auch E-Zigaretten, das Dampfen sowie E-Zigaretten, Shishas und Ähnliches ein.
- 2.6 Jede nutzende Person verhält sich so, dass andere im Unterricht befindliche Personen nicht gestört werden.
- 2.7 Innerhalb der Gebäude sind die Flure und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten auf dem Grundstück.
- 2.8 Für Havariefälle und gefährliche Situationen ist die geltende Evakuierungsanweisung anzuwenden.
- 2.9 Das Fotografieren, Aufzeichnen von Videos und Audios im Unterricht und auf dem gesamten Schulgelände ist ohne Erlaubnis untersagt.
Das Nutzen von Lautsprechern zum lauten Abspielen von Video- und Tonaufnahmen bzw. -dateien im und um das Gebäude des OSZ' ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur durch ausdrückliche Zustimmung einer Lehrkraft möglich.
- 2.10 Das Befahren des Schulgeländes ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung erlaubt - dies schließt Autos, Skateboards, Inlineskates, Fahrräder, Roller o. ä. ein. Die am OSZ festgelegte Parkordnung ist einzuhalten. Zweiradfahrzeuge sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern. Das OSZ I kann keine Haftung übernehmen.

3. Verhalten in Klassen-, Fach- und Werkstatträumen

- 3.1 Am Ende jeder Stunde sorgen Lehrkräfte sowie alle Lernenden dafür, dass die Tafel gereinigt wird, Hilfsmittel, Karten, Geräte usw. wieder weggeräumt werden und die ursprüngliche Tischordnung wieder hergestellt wird. Zum Ende des Unterrichtstages müssen in den Unterrichtsräumen die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht werden.
- 3.2 Verursachte und festgestellte Schäden sind unverzüglich zu kennzeichnen und zu melden.
- 3.3 Die Einnahme von Speisen während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Toilettengänge sind generell in den Pausenzeiten durchzuführen.
- 3.4 Der passive und aktive Gebrauch von Handys und digitalen Endgeräten während der Unterrichts- und Prüfungszeiten ist nicht gestattet. Das Handy ist vom Arbeitsplatz zu entfernen. Nutzung ist mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrkraft möglich. Zuwiderhandlungen während des Verlaufs von Leistungskontrollen und Prüfungen werden mit Ausschluss und der Note „ungenügend“ geahndet.
- 3.5 Unbefugtes Benutzen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen und Unterrichtsmitteln durch Schüler/-innen hat zur Vermeidung von Verletzungen und materiellen Schäden zu unterbleiben.
- 3.6 Die Garderobe der nutzenden Personen wird in der Regel in den

Unterrichtsräumen aufbewahrt, während des Sportunterrichts in den dafür vorgesehenen Umkleieräumen. Jede ist für seine persönlichen Sachen selbst verantwortlich, da bei Verlust keine Haftung übernommen wird.

Über diese Hausordnung werden regelmäßig zu Beginn des Schuljahres alle nutzenden Personen belehrt.
Die Belehrung erfolgt in der Regel durch die Klassenlehrkraft und ist namentlich im Klassenbuch nachzuweisen.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut Brandenburgischem Schulgesetz nach aktueller Fassung zur Anwendung kommen.



Vorsitzende der Schulkonferenz



Schulleiter

Durch die Schulkonferenz beschlossen am 30.04.2024